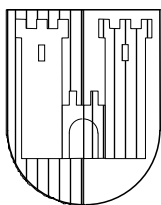
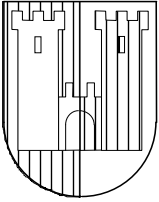


Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR)

2012



Gemischte Gemeinde Diemtigen



Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR) der Gemischten Gemeinde Diemtigen 2012

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

1. ORGANISATION	3
1.1. GEMEINDERAT	3
1.2. FRIEDHOFKOMMISSION	3
1.3. BESTATTUNGSUNTERNEHMEN, TOTENGRÄBER, FRIEDHOFGÄRTNER	4
2. TODESFÄLLE UND BESTATTUNGEN.....	4
3. FRIEDHÖFE.....	5
4. WEITERE BESTIMMUNGEN	7
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
BESCHLUSS.....	8
AUFLAGEZEUGNIS.....	8
ANHANG I, GEBÜHRENRAHMEN.....	9
1. ORGANISATION UND AUFBAHRUNG.....	9
2. GRABBEREITSTELLUNG	9
3. GRABMIETE	9
4. GRABUNTERHALT	9

1. Organisation

1.1. Gemeinderat

Aufgaben
a) Allgemein

Art. 1 ¹ Das Bestattungswesen und die Friedhöfe unterstehen dem Gemeinderat als Gemeindepolizeiorgan.

² Er übt die Aufsicht aus.

³ Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

b) Personell

Art. 2 Der Gemeinderat

a) wählt die Mitglieder der Friedhofkommission,

b) bestimmt das Bestattungsunternehmen, das die Koordination der Bestattungen in der Gemeinde wahrnimmt,

c) stellt die Totengräber und die Friedhofgärtner sowie deren Stellvertretungen an.

c) Administrativ

Art. 3 Der Gemeinderat

a) berät und beschliesst die Anträge der Friedhofkommission,

b) beschliesst Verträge und Vereinbarungen,

c) genehmigt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Art. 4 Der Gemeinderat regelt die Ausführung dieses Reglements in der Friedhof- und Bestattungsverordnung.

1.2. Friedhofkommission¹

Mitgliederzahl und Zusammensetzung

Art. 5 ¹ Die Friedhofkommission ist eine ständige Kommission und besteht aus 5 Mitgliedern.

² Jeder Friedhofkreis ist mit mindestens je einem Mitglied in der Kommission vertreten.

³ Der Kommission gehören von Amtes wegen an:

- Ressortleiter Gesundheit und Entsorgung
- Pfarrer von Diemtigen

⁴ Mit beratender Stimme und Antragsrecht werden zu den Sitzungen eingeladen:

- Sekretär (sofern nicht Mitglied der Kommission)
- Bestattungsunternehmer
- Totengräber
- Friedhofgärtner

Über- und untergeordnete Stellen

Art. 6 ¹ Die Kommission ist dem Gemeinderat direkt unterstellt.

² Die Kommission ist im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen gegenüber den Bestattungsunternehmen und dem Friedhofpersonal weisungsbefugt.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 7 ¹ Die Kommission hat mindestens folgende Aufgaben:

a) leitet und überwacht Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe,

b) schlägt dem Gemeinderat die Wahl des nötigen Personals vor,

c) bearbeitet Aufgaben, die vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen werden,

¹ Im Weiteren „Kommission“ genannt

- d) beantragt dem Gemeinderat den Erlass von Verfügungen,
- e) erstellt den jährlichen Voranschlag und die Investitionsplanung zuhanden des Gemeinderates,
- f) erstellt bei Bedarf die Pflichtenhefte zuhanden des Gemeinderates,
- g) stellt Antrag an den Gemeinderat für alle Geschäfte, deren Zuständigkeit nicht speziell geregelt ist.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Aufgaben an die Kommission delegieren.

finanzielle Befugnisse

Art. 8 ¹ Alle Geschäfte im Bereich Friedhof und Bestattung, die in die Finanzkompetenz der Kommission, des Ressortleiters und des Abteilungsleiters fallen, erledigen die zuständigen Organe im Rahmen der Voranschlagskredite abschliessend.

² In allen weiteren Fällen stellen sie dem Gemeinderat Antrag.

Unterschrift

Art. 9 ¹ Im Bereich Friedhof und Bestattung unterschreibt der Finanzverwalter, bei Doppelunterschrift zusammen mit dem Ressortleiter Gesundheit und Entsorgung.

² Im Verhinderungsfall unterschreibt der Gemeindeschreiber bzw. ein anderes Gemeinderatsmitglied.

³ Vorbehalten bleibt die Gemeinderatsunterschrift bei Verpflichtungen, die die Kompetenz der beiden oben genannten übersteigen.

⁴ Verfügungen unterschreibt immer der Gemeinderat.

1.3. Bestattungsunternehmen, Totengräber, Friedhofgärtner

Bestattungsunternehmen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Kommission das Bestattungsunternehmen, das die Koordination der Bestattungen in der Gemeinde wahrnimmt.

² Er regelt das Weitere in der Verordnung.

³ Bei Bedarf erstellt die Kommission ein Pflichtenheft, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

Totengräber / Friedhofgärtner

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Totengräber und den Friedhofgärtner sowie deren Stellvertretungen auf Antrag der Kommission.

² Die Besoldung wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde in den Arbeitsverträgen festgelegt.

³ Die genauen Aufgaben umschreibt die Kommission in Pflichtenheften. Diese unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

2. Todesfälle und Bestattungen

Anzeigepflicht von Todesfällen

Art. 12 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung.

³ Der Anzeige sind eine ärztliche Todesbescheinigung, der Niederlassungsschein und sofern vorhanden das Familienbüchlein beizulegen.

Aufbahrung

Art. 13 ¹ Grundsätzlich werden Leichname im Aufbahrungsraum der Gemeinde aufgebahrt.

² Die Aufbahrung ist für Personen unentgeltlich, die bei ihrem Hinschied in

der Gemeinde Diemtigen niedergelassen waren.

³ Ausnahmen können gewährt werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Sie werden vom Ressortleiter bewilligt.

Aufbahrung Auswärtiger	Art. 14 Die Aufbahrung von auswärtigen Verstorbenen kann vom Ressortleiter gestattet werden. Sie ist grundsätzlich entgeltlich.
Aufbahrungsraum	Art. 15 ¹ Der Aufbahrungsraum der Gemeinde befindet sich in der Kirche Diemtigen. ² Die Benutzung wird durch die Kommission geregelt und beaufsichtigt. ³ Die Kommission kann die Benutzung des Aufbahrungsraums durch andere Gemeinden gegen Gebühr gestatten.
Bestattungsfrist	Art. 16 ¹ Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt. ² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen. Antrag stellt der Ressortleiter.
Bestattungszeiten	Art. 17 Der Gemeinderat legt die ordentlichen Bestattungszeiten in der Verordnung fest.
Unentgeltliche Bestattung Mittelloser	Art. 18 ¹ Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt, können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der Gemeindeverwaltung ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung einreichen. ² Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung.

3. Friedhöfe

Friedhöfe	Art. 19 ¹ In der Gemeinde Diemtigen bestehen die folgenden Friedhöfe: <ul style="list-style-type: none"> - Diemtigen für die Bestattungen aus den Unterabteilungen Oey, Diemtigen, Bächlen, Horben, Riedern und Entschwil, - Zwischenflüh für die Bestattungen aus der Unterabteilung Zwischenflüh, - Schwenden für die Bestattungen aus der Unterabteilung Schwenden. ² Die Grenzen der Unterabteilungen sind in einem Plan festgelegt, der von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt wird. ³ Die Bestattung findet in der Regel in dem Friedhof statt, in dessen Gebiet der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Ressortleiter.
Bestattung Einwohner der Gemeinde	Art. 20 ¹ Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Diemtigen hatten, ruhen auf den Friedhöfen der Gemeinde grundsätzlich kostenlos. ² Eine Ausnahme bilden die Familiengräber, für welche in jedem Fall eine Grabmiete geschuldet ist.
Bestattung Auswärtiger	Art. 21 ¹ Eine Bestattung Auswärtiger erfordert eine Bewilligung und ist grundsätzlich entgeltlich. ² Der Grabunterhalt muss sichergestellt werden. Falls nötig ist er zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde vertraglich zu regeln. ³ Über Ausnahmen entscheidet der Ressortleiter. Es handelt sich dabei v.a.

um jahrelang in der Gemeinde Diemtigen Niedergelassene (ca. 30 Jahre), die aus Alters- oder Gesundheitsgründen zuletzt einen auswärtigen Wohnsitz hatten.

Grabarten

Art. 22¹ Es stehen auf den Friedhöfen der Gemeinde Diemtigen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Erdbestattungen
- Erwachsenenreihengräber
 - Kinderreihengräber
 - Familiengräber (nur Friedhof Diemtigen)
- Urnenbestattungen
- Urnengräber
 - Kinderurnengräber
 - Gemeinschaftsgrab (nur Friedhof Diemtigen)

² Nichtmeldepflichtige Frühgeburten (mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm oder einem Gestationsalter von weniger als 22 Wochen) können auf Wunsch der Angehörigen in Kinderreihengräber bestattet werden.

³ Verstorbene werden ab dem 12. Altersjahr in den Reihen der Erwachsenen bestattet.

⁴ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

⁵ In der Gemeinde Diemtigen werden keine Privatgräber zugeteilt.

Grabmasse

Art. 23¹ Die Gräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsenenreihengräber	180 cm	75 cm	180 cm
Kinderreihengräber	120 cm	60 cm	150 cm
Familiengräber	180 cm	180 cm	180 cm
Urnengräber	120 cm	60 cm	80 cm

² Der Mindestabstand zwischen den Gräbern beträgt 30 cm.

³ In jedes Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

Zugabe von Urnen

Art. 24¹ Die Zugabe von höchstens 3 Urnen in ein Erwachsenenreihengrab ist gestattet.

² In einem Familiengrab können neben den zwei Erdbestattungen höchstens 6 Urnen beigesetzt werden.

³ Auf einem bestehenden Urnengrab kann höchstens eine weitere Urne beigesetzt werden.

⁴ Die Beigabe von Urnen hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

Grabesruhe

Art. 25¹ Die ordentliche Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Für Familiengräber läuft sie 25 Jahre ab der zweiten Erdbestattung.

² Eine Öffnung von Reihengräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden und die Zugabe von Urnen.

Aufhebung

Art. 26¹ Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden. Die Aufhebung wird durch die Kommission im amtlichen Anzeiger mindestens sechs Monate vorher veröffentlicht.

² Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind und noch nicht 25 Jahre geruht haben, können gegen Gebühr für die restliche Grabdauer verlegt werden.

³ Überreste von Gebeinen verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

Verhalten auf dem Friedhof	Art. 27 ¹ Auf den Friedhöfen als Ruhestätten der Toten soll sich jedermann pietätvoll verhalten. ² Näheres regelt die Verordnung.
Friedhofgestaltung	Art. 28 Der Gemeinderat legt die Bestimmungen zur Grabeinteilung, Grabgestaltung und Bepflanzung in der Verordnung fest.
Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	Art. 29 ¹ Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich. Weiteres regelt die Verordnung. ² Schlecht oder nicht sachgemäss unterhaltene Gräber werden nach vorangegangener schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung bzw. einem Kieselbelag versehen. Notfalls erfolgt diese Massnahme auf Kosten der Gemeinde. ³ Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde unterhalten.
Grabunterhalt durch die Gemeinde	Art. 30 ¹ Der Grabunterhalt kann an die Gemeinde übertragen werden. ² Der Gemeinderat erlässt die nötigen Bestimmungen in der Verordnung.

4. Weitere Bestimmungen

Gebühren	Art. 31 ¹ Die Gebührenrahmen werden im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. ² Der Gemeinderat bestimmt die gültigen Tarife in der Verordnung.
Haftung	Art. 32 ¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände wie auch für Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. ² Vorbehalten bleibt die Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.
Bussen	Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement und dessen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.— geahndet. ² Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.
Beschwerderecht	Art. 34 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental in Frutigen erhoben werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufheben von Erlassen	Art. 35 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 13. Januar 2003 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 36 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Die Versammlung vom 16. Oktober 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. September bis 16. Oktober 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 13. September 2012 bekannt.

3753 Oey, 22. Oktober 2012

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching

Anhang I, Gebührenrahmen

	Einwohner Betrag, von - bis	Auswärtige Betrag, von - bis
1. Organisation und Aufbahrung		
Organisation Bestattung	nach Aufwand	nach Aufwand
Benützung Aufbahrungshalle pro Tag	Fr. -.—	Fr. 40.— - 60.—
2. Grabbereitstellung		
Erdbestattungen		
- Erwachsene, Reihengräber	Fr. 400.— - 600.—	Fr. 400.— - 600.—
- Kinder, Reihengräber	Fr. 200.— - 300.—	Fr. 200.— - 300.—
- Familiengräber, pro Bestattung	Fr. 400.— - 600.—	Fr. 400.— - 600.—
Urnenbestattungen		
- Erwachsene, inkl. Umrandung	Fr. 300.— - 450.—	Fr. 300.— - 450.—
- Kinder, inkl. Umrandung	Fr. 200.— - 300.—	Fr. 200.— - 300.—
- Urnenbeisetzungen auf bestehende Gräber	Fr. 150.— - 225.—	Fr. 150.— - 225.—
- Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabunterhalt)	Fr. 400.— - 600.—	Fr. 800.— - 1'200.—
Umbestattungen von Urnen		
- in andere Gräber der Friedhofanlage	Fr. 400.— - 600.—	Fr. 800.— - 1'200.—
- ins Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabunterhalt)	Fr. 400.— - 600.—	Fr. 800.— - 1'200.—
3. Grabmiete		
- Reihengräber für Erdbestattungen	Fr. -.—	Fr. 3'000.— - 4'500.—
- Reihengräber für Urnenbestattungen	Fr. -.—	Fr. 1'000.— - 1'500.—
- Kindergräber (Erd- oder Urnenbestattungen)	Fr. -.—	Fr. 500.— - 750.—
- Familiengräber	Fr. 6'000.— - 9'000.—	Fr. 12'000.— - 18'000.—
4. Grabunterhalt		
Wenn der Grabunterhalt durch die Gemeinde erfolgen soll, gemäss Vertrag, je nach Umfang in folgendem Rahmen:		
- Erdbestattungsgräber	Fr. 4'000.— - 8'000.—	Fr. 4'000.— - 8'000.—
- Urnengräber	Fr. 3'000.— - 6'000.—	Fr. 3'000.— - 6'000.—
- Familiengräber	Fr. 8'000.— - 15'000.—	Fr. 8'000.— - 15'000.—